

## Beschlussblatt

aus der 19. Sitzung des Hauptausschusses  
vom Dienstag, 01.07.2014, 16:03 Uhr

---

4. **Kein Verkauf von Grundstücken am Wasser in Flensburg; Antrag der SSW-Ratsfraktion** HA-16/2014

Herr Carstensen erläutert die ergänzende Vorlage der Verwaltung. Insbesondere kam es hier auf die Erklärung der auslegungsbedürftigen Begriffe sowie die Festlegung der Grenzen, in denen sich die fraglichen Grundstücke befinden, an. Herr Trost dankt für die Konkretisierung. Er plädiere dafür, keine Sonderregelungen bei geplanten Verkäufen zu treffen. Daher habe seine Fraktion Bedenken gegen beide Vorlagen. Herr Möller entgegnet, dass abweichende Vernunftsentscheidungen auch zukünftig möglich sein müssten. Aus seiner Sicht sei aber die Verwaltungsvorlage diesbezüglich zu offen gestaltet.

Herr Faber macht deutlich, dass es beim Verkauf von Grundstücken oberhalb einer Wertgrenze von 200.000 € bisher ohnehin einen Gremiovorbehalt gebe. Diese Regelung werde mit dem Beschlussvorschlag analog auf die Grundstücke innerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen erweitert.

Frau Kittel-Wegner äußert sich positiv zur Ergänzungsvorlage. Wichtig sei, dass diese auch entsprechende Anwendung in den Tochtergesellschaften findet. Auch Herr Richert hält die 1. Ergänzung für sehr gut. Sie berücksichtige die Funktionalität der Verwaltung, Transparenz und politische Beteiligung würden sichergestellt. Daher könne seine Fraktion der 1. Ergänzung zustimmen.

Frau Vollmer hält insbesondere die beigefügte Karte für gut. Dort werde u.a. deutlich, wie wenige Grundstücke sich tatsächlich im Besitz der Stadt befänden und wie viele tatsächlich im Besitz der Töchter seien. Eine Verkaufsentscheidung könne daher nicht in den Gremien der Töchter liegen. Die Ratsversammlung sollte oberstes Gremium bleiben. Daher seien auch bei Verkäufen von Grundstücken durch die Töchter die städtischen Gremien diejenigen, die die letzte Entscheidung treffen sollten.

Herr Kienaß bemängelt, dass die derzeitige Diskussion einen Vorgriff auf die Strategie der Kommunalen Immobilien darstellten. Zudem gibt er zu bedenken, dass ein Verkauf durchaus auch Vorteile gegenüber einer Erbpachtlösung darstellen könne. Herr Möller macht klar, dass aus seiner Sicht die Tochtergesellschaften sicher bisher immer die Zustimmung geholt hätten. Zudem entgegnet er Herrn Kienaß, dass bei einem Verkauf der Zugriff der Stadt endgültig weg fiele. Dies sei schlecht, da die Bürgerinnen und Bürger, wenn auch nicht im rechtlichen Sinne so doch im übertragenen Sinne, Eigentümer der Grundstücke seien.

Auch Herr Jezewski plädiert dafür, keine Sachwerte zu verschleudern. Aus seiner Sicht dürfe man eine Entscheidung über einen Verkauf nicht den Fachbereich Vermögen überlassen. Diese Entscheidungen gehörten aus seiner Sicht beispielsweise in den Hauptausschuss. Noch besser wäre eine Lösung, die eine öffentliche Ausschreibung von Grundstücksverkäufen vorsehe. Dadurch würden Mausechelen ausgeschlossen.

Herr Trost plädiert für eine Änderung der Zuständigkeitsordnung in dem Sinne, dass sämtliche Grundstücksverkäufe innerhalb der aufgezeigten Gebietsgrenzen im Rat nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss beschlossen und die die Töchter verpflichtet würden, sich vor einem Verkauf eines Grundstückes innerhalb der aufgezeigten Gebietsgrenzen die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen. Frau Vollmer ist der Auffassung, dass eine Vergabe in Erbpacht in dem Fall einem Verkauf vorzuziehen sei. Herr Dethleffsen hält den Vorschlag von Herrn Trost für richtig. Frau

Schäfer-Quäck ist der Auffassung, dass der breite Willen in der SSW-Vorlage wiederzufinden sei. Diese plus die nun vorliegende Karte sei eine gute Lösung für das weitere Vorgehen.

Nach Wahrnehmung von Herrn Dethleffsen stieß der Vorschlag von Herrn Trost auf breite Zustimmung im Ausschuss. Daher bittet er Herrn Trost, seinen Beschlussvorschlag zu formulieren. Herr Trost formuliert daraufhin folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, der Ratsversammlung eine Vorlage zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen, die dahingehend ergänzt wird, dass bei Grundstücksverkäufen innerhalb der durch die beigefügte Liegenschaftskarte definierten Bereiche in jedem Fall der Rat entscheidet.

Alle städtischen Töchter werden angewiesen, bei Grundstücksverkäufen innerhalb dieses Bereiches in jedem Fall die Zustimmung des Gesellschafters einzuholen.“

Sodann lässt Herr Dethleffsen zunächst über die HA-16/2014 abstimmen:

**Beschluss:** Bei 6 Nein-Stimmen und 5 Ja-Stimmen – abgelehnt.

Sodann lässt Herr Dethleffsen über den Formulierungsvorschlag von Herrn Trost abstimmen.

Durch diesen Beschluss hat sich eine Abstimmung über die 1. Ergänzung erledigt.

**Beschluss:** Bei 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen – angenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Ratsversammlung eine Vorlage zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vorzulegen, die dahingehend ergänzt wird, dass bei Grundstücksverkäufen innerhalb der durch die beigefügte Liegenschaftskarte definierten Bereiche in jedem Fall der Rat entscheidet.

Alle städtischen Töchter werden angewiesen, bei Grundstücksverkäufen innerhalb dieses Bereiches in jedem Fall die Zustimmung des Gesellschafters einzuholen.